



Aktenzeichen: BAZL-420.0-11/38/7/2

Richtlinie

SS SE I-004 D

Gegenstand:

Zulassung als EU-Validierungsprüfer für die Luft- sicherheit

Rechtsgrundlagen:

Anhang 17 zum Übereinkommen vom 7. Dezember 1944 über die Internationale Zivilluftfahrt (Chicago-Übereinkommen; SR 0.748.0)

Verordnung (EG) Nr. 300/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2008 über gemeinsame Vorschriften für die Sicherheit der Zivilluftfahrt und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2320/2002

Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 der Kommission vom 5. November 2015 zur Festlegung detaillierter Massnahmen für die Durchführung der gemeinsamen Grundstandards für die Luftsicherheit

Bundesgesetz vom 21. Dezember 1948 über die Luftfahrt (LFG; SR 748.0)

Verordnung des UVEK vom 20. Juli 2009 über Sicherheitsmassnahmen im Luftverkehr (VSL; SR 748.122)

Verordnung vom 28. September 2007 über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (GebV-BAZL; SR 748.112.11)

Weitere Rechtsgrundlagen:

Nationales Sicherheitsprogramm der Luftfahrt (NASP)

Adressaten:

An der Zulassung zum EU-Validierungsprüfer für die Luftsicherheit interessierte Personen
Zugelassene EU-Validierungsprüfer für die Luftsicherheit

Ausgabestand:

Inkraftsetzung vorliegende Version: 01.06.2022
Vorliegende Version: 1.1
Inkraftsetzung Erstveröffentlichung: 01.01.2022

1. Zweck

Ein durch das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zugelassener EU-Validierungsprüfer für die Luftsicherheit (nachfolgend: EU-Validierungsprüfer)¹ ist dazu berechtigt, Validierungen für Luftfahrtunternehmen (ACC3)², reglementierte Beauftragte (RA3) und bekannte Versender (KC3)³ in einem Drittstaat der Europäischen Union (EU) durchzuführen⁴. Der EU-Validierungsprüfer nimmt im Auftrag eines ACC3, RA3 oder KC3 eine Inspektion der Schutzmassnahmen – gestützt auf das Sicherheitsprogramm des betreffenden Auftraggebers sowie geltendes EU-Recht – in einem EU-Drittstaat vor Ort vor⁵.

Die allgemeinen Zulassungskriterien, die ein EU-Validierungsprüfer erfüllen muss, werden in der für die Schweiz unmittelbar anwendbaren Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 näher erläutert. Gemäss Ziffer 11.6.3.5 Bst. c des Anhangs der genannten EU-Verordnung wird vorausgesetzt, dass der EU-Validierungsprüfer über ausreichende theoretische Kenntnisse und praktische Erfahrungen verfügen muss.

Aufgrund von vermehrten Anfragen von interessierten Personen an einer Zulassung zum EU-Validierungsprüfer wird mit der vorliegenden Richtlinie der vom BAZL vorgegebene Zulassungsprozess und die konkreten Anforderungen an einen EU-Validierungsprüfer – ergänzend oder konkretisierend zur Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 – festgehalten.

Zweck dieser Richtlinie ist es, allgemeine Anfragen von interessierten Personen und zugelassenen EU-Validierungsprüfern hinsichtlich Zulassung und Zulassungsprozess vereinfacht, transparent und einheitlich beantworten zu können.

2. Geltungsbereich

Diese Richtlinie regelt die Zulassung zum EU-Validierungsprüfer in der Schweiz gestützt auf die Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998.

3. Zulassung eines neuen EU-Validierungsprüfers für die Luftsicherheit

3.1 Allgemeines

Es lässt sich grundsätzlich festhalten, dass eine Zulassung zum EU-Validierungsprüfer durch das BAZL nur erfolgen kann, wenn sich der Hauptwohnsitz der Antragstellerin oder des Antragsstellers⁶ in einem Mitgliedstaat der EU oder der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) befindet⁷.

¹ Ein EU-Validierungsprüfer kann eine natürliche oder juristische Person sein (Ziffer 11.6.3.3 des Anhangs der Durchführungsverordnung 2015/1998).

² Mit der Zulassung als ACC3 (*Air Cargo / Mail Carrier operating into the Union from a Third Country Airport*) kann ein Luftfrachtunternehmen Fracht oder Post von einem Flughafen in einem EU-Drittland zwecks Transfer, Transit oder Entladen in die Europäische Union (EU) befördern; siehe Ziffer 6.8 ff. des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998.

³ RA3 und KC3 fertigen Fracht in einem EU-Drittland ab. Ihre Aufgabe ist es, Sicherheitskontrollen und den anschliessenden Schutz vor unbefugten Eingriffen von Sendungen, die in die EU befördert werden, zu gewährleisten.

⁴ Ziffer 11.6.2 Bst. b des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998.

⁵ Der EU-Validierungsprüfer fasst im Anschluss an die Inspektion einen Validierungsbericht und stellt diesen dem BAZL zu. Falls keine Beanstandungen vorliegen, nimmt das BAZL den Betrieb am betreffenden Ort im EU-Drittstaat in die EU-Datenbank auf. Ab diesem Zeitpunkt kann von dem validierten Betrieb am Ursprungsort Luftfracht in die gesamte EU transportiert werden; vgl. Ziffer 11.6.2 Bst. c und 11.6.5 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998.

⁶ Aus Gründen der Vereinfachung wird nachfolgend ausschliesslich die männliche Schreibform verwendet.

⁷ Zu den gegenwärtigen EFTA-Mitgliedstaaten gehören Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz.

3.2 Antrag und einzureichende Unterlagen

Wer eine Zulassung zum EU-Validierungsprüfer erreichen möchte, muss dem BAZL einen schriftlichen Antrag und mindestens die nachfolgend erwähnten Dokumente⁸ vorab per Post oder E-Mail zusenden⁹:

- Aktueller Strafregisterauszug (nicht älter als 30 Tage);
- Vollständiger und lückenloser Lebenslauf der letzten fünf Jahre¹⁰;
- Kopie eines gültigen Passes / Ausländerausweises;
- Gegebenenfalls eine Kopie der Aufenthaltsbewilligung;
- Arbeitsbestätigung (inkl. Arbeitszeugnissen und Referenzen).

3.3 Prüfung des Antrags durch das BAZL

Nachdem das BAZL den Antrag erhalten hat, stellt es dem Antragsteller eine schriftliche Eingangsbestätigung zu. Anschliessend überprüft das BAZL die eingereichten Unterlagen und führt eine Zuverlässigkeitsüberprüfung (sogenannter «*Enhanced Background Check*») des Antragstellers gemäss Ziffer 11.6.3.5 Bst. a des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 durch.

Fällt die Überprüfung des Antrags, der eingereichten Unterlagen und der Zuverlässigkeitsüberprüfung positiv aus, nimmt das BAZL Kontakt mit dem Antragsteller auf und lädt diesen für das Assessment ein. Bei allfälligen Beanstandungen kontaktiert das BAZL den Antragsteller und bespricht mit ihm das weitere Vorgehen.

4. Assessment zum EU-Validierungsprüfer

4.1 Allgemeines

Das zweistufige Assessment zum EU-Validierungsprüfer wird physisch vor Ort in den Büroräumlichkeiten des BAZL durchgeführt. Das BAZL prüft dabei unter anderem das Fachwissen des Antragstellers in Bezug auf die Bereiche ACC3 und Frachtsicherheit. Dadurch kann das BAZL die nach der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 erforderlichen Kompetenzen eines EU-Validierungsprüfers überprüfen (Ziffer 11.6.3.5 Bst. c).

4.2 Ablauf des zweistufigen Assessments

- Vorstellungsrunde
- Im ersten Teil des Assessments muss der Antragsteller ungefähr 50 Fragen im Multiple-Choice-Verfahren bezüglich ACC3 und Frachtsicherheit innerhalb einer vorgegebenen Zeitdauer (ca. 90 Minuten) schriftlich beantworten.
- Im zweiten Teil des Assessments wird mit dem Antragsteller ein Interview geführt (ca. 60 Minuten). Dabei werden dem Antragsteller spezifische Fragen gestellt, um sein Fachwissen und seine praktischen Erfahrungen in den beiden oben genannten Bereichen zu testen.
- Auswertung des durchgeführten Assessments durch das BAZL und Rückmeldung an den Antragsteller

⁸ Die Aufzählungsliste der einzureichenden Unterlagen ist nicht abschliessend. Es können bei Bedarf zusätzliche Unterlagen verlangt werden.

⁹ Zustellung per Post (BAZL, Sektion Schutzmassnahmen, 3003 Bern) oder per E-Mail (security@bazl.admin.ch).

¹⁰ Der Lebenslauf enthält eine lückenlose Angabe betreffend Arbeitgeber, Anstellungen, Ausbildungen, Auslandsaufenthalten und anderweitigen Tätigkeiten innerhalb der letzten 5 Jahre.

4.2.1. Beurteilung und weiteres Vorgehen

a) Positives Ergebnis

Der Antragsteller kann sich für den sogenannten «ACC3 EU Aviation Security Validation Course» des Internationalen Luftverkehr-Verbandes (IATA) anmelden. Nach erfolgreichem Abschluss dieses Kurses wird der Eintrag des EU-Validierungsprüfers in die EU-Datenbank (Unionsdatenbank zur Sicherheit der Lieferkette) durch das BAZL vorgenommen. Ebenfalls erfolgt die offizielle Zulassung des EU-Validierungsprüfers mittels «Status Nachweis» (vgl. Ziffer 11.6.4.1 des Anhangs der Durchführungsverordnung [EU] 2015/1998).

b) Negatives Ergebnis

Sollte der Antragsteller das Assessment nicht bestehen, hat er die Möglichkeit, dieses zwei Mal zu wiederholen. Wenn das Assessment nach drei Versuchen nicht erfolgreich abgeschlossen werden kann, endet das begonnene Aufnahmeverfahren für den betreffenden Antragsteller ohne Zulassung.

5. Aufnahme eines bereits durch einen Mitgliedstaat der EU oder EFTA zugelassenen EU-Validierungsprüfers für die Luftsicherheit in der Schweiz

5.1 Allgemeines

Eine Aufnahme durch das BAZL ist auch in diesem Fall nur möglich, wenn sich der Hauptwohnsitz des Antragsstellers in einem Mitgliedstaat der EU oder der EFTA befindet.

5.2 Antrag und einzureichende Unterlagen

Wer bereits durch einen Mitgliedstaat der EU oder der EFTA als EU-Validierungsprüfer zugelassen ist und um eine Aufnahme beim BAZL ersuchen möchte, muss dem BAZL einen Antrag und mindestens die nachfolgenden Unterlagen¹¹ per Post oder E-Mail zustellen¹²:

- Aktueller Strafregisterauszug (nicht älter als 30 Tage);
- Vollständiger und lückenloser Lebenslauf der letzten 5 Jahre¹³;
- Kopie eines gültigen Passes;
- Arbeitsbestätigung (inkl. Arbeitszeugnissen und Referenzen).

Der EU-Validierungsprüfer hat darüber hinaus auch Unterlagen im Zusammenhang mit der bereits erfolgten Zulassung in dem betreffenden Mitgliedstaat der EU oder der EFTA dem BAZL einzureichen. Diese sind:

- Bestätigung der Erteilung des Status als EU-Validierungsprüfer durch die zuständige Behörde im EU- oder EFTA-Mitgliedstaat¹⁴;
- Bestätigung der Zuverlässigkeitsüberprüfung (sogenannter «*Enhanced Background Check*»)¹⁵;
- Nachweis über die alle 3 Jahre zu absolvierende Fortbildung¹⁶;
- Die drei letzten Validierungsberichte, die durch den EU-Validierungsprüfer selbst erstellt worden sind.

¹¹ Die Aufzählungsliste der einzureichenden Unterlagen ist nicht abschliessend. Es können bei Bedarf zusätzliche Unterlagen verlangt werden.

¹² Zustellung per Post (BAZL, Sektion Schutzmassnahmen, 3003 Bern) oder per E-Mail (_BAZL-Schutzmassnahmen@bazl.admin.ch).

¹³ Der Lebenslauf enthält eine lückenlose Angabe betreffend Arbeitgeber, Anstellungen, Ausbildungen, Auslandsaufenthalten und anderweitigen Tätigkeiten innerhalb der letzten 5 Jahre.

¹⁴ Ziffer 11.6.4.1 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998).

¹⁵ Ziffer 11.6.3.5 Bst. a) des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998.

¹⁶ Ziffer 11.6.3.5 Bst. a) des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998.

5.3 Weitere Schritte

Nach Erhalt der in Ziffer 5.2 erwähnten Unterlagen nimmt das BAZL Kontakt mit der zuständigen Zulassungsbehörde des betreffenden Mitgliedstaates der EU oder EFTA auf, um Informationen auszutauschen und gegebenenfalls das Dossier des EU-Validierungsprüfers anzufragen. Zudem führt das BAZL auch eine eigene Zuverlässigkeitsüberprüfung des EU-Validierungsprüfers durch.

Sofern die Prüfung der eingereichten Unterlagen und die Zuverlässigkeitsüberprüfung positiv ausfallen, erfolgt die Aufnahme bzw. der Eintrag des EU-Validierungsprüfers in die EU-Datenbank. Dabei wird das bestehende Zulassungsdatum beibehalten. Es erfolgt zudem die «Zulassung» des EU-Validierungsprüfers mittels «Status Nachweis» gemäss Ziff. 11.6.4.1 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998.

Falls die obenerwähnten Überprüfungen negativ ausfallen, entscheidet das BAZL über das weitere Vorgehen. Bei schwerwiegenden Beanstandungen endet das Aufnahmeverfahren ohne Zulassung und die bis dahin angefallenen Kosten werden dem Antragsteller gemäss Zeitaufwand auferlegt (siehe Ziffer 8 der Richtlinie).

6. Anforderungen an die Erneuerung der Zulassung nach Ablauf von fünf Jahren

Gemäss Ziffer 11.6.3.8 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 ist die Zulassung eines EU-Validierungsprüfers für höchstens 5 Jahre gültig. Für die Erneuerung der Zulassung muss der EU-Validierungsprüfer bis spätestens 90 Tage vor Ablauf der Zertifizierung¹⁷ ein schriftliches Verlängerungsgesuch beim BAZL einreichen. Sollte diese Frist nicht eingehalten werden, wird der Zulassungsstatus nicht verlängert. Der Antragsteller hat in diesem Fall lediglich die Möglichkeit, eine Neuzulassung gemäss vorne Ziffer 3 der Richtlinie beim BAZL zu beantragen.

Für die Erneuerung der Zulassung sind nachfolgende Nachweise zu erbringen:

- Schriftlicher Nachweis über die alle 3 Jahre zu erfolgende Weiterbildung auf dem Gebiet der Luftsicherheit. Diese Weiterbildung muss durch eine durch das BAZL anerkannte Ausbildungsinstitution erfolgt sein. Eine entsprechende Liste dieser Ausbildungsinstitutionen kann bei Bedarf beim BAZL angefragt werden¹⁸;
- Eine Zuverlässigkeitsüberprüfung gemäss Ziffer 11.1.3 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 wird durch das BAZL durchgeführt.

7. Qualitätskontrollmassnahmen

Das BAZL kann den zugelassenen EU-Validierungsprüfer jederzeit bei einer vorzunehmenden Validierung in einem EU-Drittstaat begleiten. Dafür nimmt das BAZL frühzeitig Kontakt mit dem EU-Validierungsprüfer auf, um die Teilnahme anzukündigen und anschliessend vorzubereiten.

Nach der Begleitinspektion beurteilt das BAZL die durchgeführte Validierung¹⁹ und gibt dem EU-Validierungsprüfer eine entsprechende Rückmeldung. Abschliessend erhält der EU-Validierungsprüfer einen offiziellen Inspektionsbericht des BAZL, in welchem allfällige Beanstandungen und Auflagen aufgeführt werden.

¹⁷ Ausschlaggebend ist das Ablaufdatum der Zulassung auf der EU-Datenbank.

¹⁸ Eine Teilnahme am «EU Aviation Security Validator Workshop» der Europäischen Kommission wird als Fortbildung angerechnet.

¹⁹ Das BAZL nimmt die Beurteilung hauptsächlich anhand der durchgeführten Validierung des EU-Validierungsprüfers vor. In all jenen Fällen, in denen das BAZL die zuständige Behörde ist, beurteilt es zudem den erstellten Validierungsbericht und trägt – sofern keinerlei Beanstandungen vorliegen – den validierten Ursprungsort in die EU-Datenbank ein.

8. Gebühren

Das BAZL erhebt für Verfügungen und Dienstleistungen Gebühren (Art. 6b Abs. 1 LFG i.V.m. Art. 3 GebV-BAZL). Die Gebühr für das Assessment richtet sich grundsätzlich nach dem jeweiligen Zeitaufwand (Art. 5 GebV-BAZL). Das BAZL legt für den Zulassungsprozess zum EU-Validierungsprüfer jedoch für den Regelfall folgende Pauschalgebühren fest:

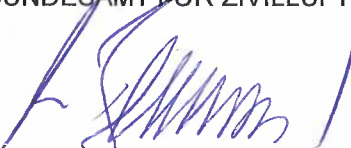
Assessment	CHF 2'000.--
«Status Nachweis» in Papierform	CHF 180.--

Die Gebühren werden gestützt auf Art. 3 GebV-BAZL dem Antragsteller auferlegt und mit separater Rechnung erhoben. Es ist darauf hinzuweisen, dass das BAZL die oben aufgeführten Pauschalbeträge im Einzelfall gemäss tatsächlichem Zeitaufwand nach unten oder oben anpassen kann²⁰.

9. Inkraftsetzung

Die vorliegende Version 1.1 der Richtlinie tritt am 1. Juni 2022 in Kraft. Sie ersetzt die vorgängige Version 1.0 vom 1. Januar 2022.

BUNDESAMT FÜR ZIVILLUFTFAHRT


Martin Bernegger, Vizedirektor
Leiter Abteilung Sicherheit Infrastruktur


Fabio Bignasca
Leiter Sektion Schutzmassnahmen

²⁰ Der Stundenansatz beträgt zwischen 100 bis 200 Franken (Art. 5 Abs. 2 GebV-BAZL).